

## 5 Diplomatische Dokumente

Gesandte benötigten zur Durchführung ihres Auftrags verschiedene Papiere, die sie von ihrem Auftraggeber beziehungsweise dessen Kanzleibeamten ausgestellt bekamen. Im Laufe ihrer Mission führten sie zudem selbst mehr oder weniger umfangreiche diplomatische Korrespondenzen mit ihrem Herrscher und ihren zukünftigen Adressaten, wie das Gruppenporträt des burgundischen Prokurator in Rom, Ferry Carondelet (1473–1528), mit einem wohl eintretenden Boten und einem Sekretär aussagekräftig dokumentiert. In dem während seines Kurienaufenthalts in den Jahren 1509–1513 bei dem berühmten Renaissancemaler Sebastiano Luciani del Piombo in Auftrag gegebenen Gemälde diktieren der juristische Geschäftsträger Erzherzogin Margarethes und Maximilians I. offenbar einem seiner Sekretäre ein Antwortschreiben, während er eine zuvor erhaltene Nachricht mit einigen an ihn gerichteten Zeilen noch in den Händen hält.<sup>196</sup> Zu diesen Diplomatenkorrespondenzen kommen die Schriftstücke, die direkt zwischen den Höfen ausgetauscht wurden, sowie die meist am Ende einer Mission festgelegten Vertragsentwürfe und Ratifizierungen. Nach der Rückkehr von einer Gesandtschaft war der führende Bevollmächtigte zur Berichterstattung verpflichtet, wobei diese am Hof Maximilians I. nur selten in der Art einer schriftlich abgefassten Finalrelation, sondern meist in mündlicher Form während einer Audienz vor dem Kaiser erfolgte. In einigen wenigen Fällen, wie etwa bei Johannes Cuspinian, Sigismund von Herberstein oder Matthäus Lang, wurden die während der Reise persönlich oder durch einen Sekretär angefertigten Aufzeichnungen später sogar in Memoirenform veröffentlicht. Da man sich aus hilfswissenschaftlicher Perspektive mit dem zum Kontext einer diplomatischen Mission gehörigen Schriftgut bislang noch kaum eingehend auseinandergesetzt hat, sollen diese Quellenarten speziell am Beispiel des Gesandtschaftswesens Maximilians I. an dieser Stelle kurz vorgestellt und erläutert werden.

---

<sup>196</sup> Entgegen anderslautender Behauptungen in der Literatur gehört der burgundische Geistliche aber *sensu stricto* nicht zu den diplomatischen Verhandlungsbevollmächtigten des Kaisers, auch wenn er mit diesen natürlich in Rom in engem Kontakt stand. Er wirkte stattdessen in erster Linie im Auftrag des noch jungen Karls (V.) und Erzherzogin Margarethes als habsburgischer Sollizitor in kirchlichen Angelegenheiten an der Kurie, wie die auf dem abgebildeten Schreiben lesbare Adresszeile bestätigt: „Honorabilij devoto nollbis dilecto Ferrieco Ca II rodelet. Archidiacono II Bisuntino Consiliario II Et Comissario n(ost)ro II in Urbe“, vgl. Bietenholz, Art. Ferry Carondelet, S. 271f.; De la Brière, S. 97–102; dagegen bezeichnet Lazzarini, Communication, S. 66, den Porträtierten irrtümlich als „ambassador of Maximilian I and his sister (!) Margaret“.

## 5.1 Instruktionen

Am Anfang einer diplomatischen Mission stand die genaue Erläuterung der Aufgaben des Gesandten, die die Ziele und die einzelnen Adressaten der Gesandtschaft enthalten musste. Diese Art von Anweisung wurden spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch im deutschsprachigen Raum zunehmend als „Instruktion“ (*instructio*) bezeichnet, ein *terminus technicus*, der sich in der Zeit Maximilians I. gegenüber „bevehl“ und „weisung“ auch in der habsburgischen Kanzleiordnung immer mehr durchsetzte. Die vorrangige Funktion dieses Dokumententyps, der als Gedächtnisstütze für den Gesandten auf seiner Mission diente, spiegelt sich in dem oft zusätzlich auftauchenden Ausdruck „Memoriale“ („memoire“) wieder. Schließlich wurden Instruktionen in der Regel nicht mehr mündlich und meist auch nicht direkt durch den Herrscher selbst ausgegeben.<sup>197</sup> Vielmehr erfolgte die Ausfertigung fast immer schriftlich in Form eher schlichter und nur lose ineinander gelegter Doppelblätter, die von einem leitenden Kanzleibeamten oder königlichen Ratgeber redigiert wurden. Auch die mit speziellen Sachlagen mitunter besser vertrauten Landesregimenter kamen als Aussteller solcher Gesandtschaftsinstruktionen in Frage.<sup>198</sup>

Während die ältere Forschung noch mehrheitlich von einem sehr weiten Instruktionsbegriff ausging, plädiert Michael Hochedlinger neuerdings für eine stärkere Differenzierung im Falle von diplomatischen Weisungen, die sich seiner Ansicht nach von den allgemeinen Behördleinstruktionen gut abgrenzen lassen.<sup>199</sup> In ihrem Aufbau lehnen sie sich zunächst an das mittelalterliche Urkundenformular an: Nach einer kurz gehaltenen *intitulatio*, bei der meist der kleine oder Reskriptentitel des Herrschers zur Anwendung kam (wie etwa: „Maximilianus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus“ beziehungsweise „Maximilian von gottes genaden erwelter Römischer Kaiser“) werden die einzelnen Mitglieder der Gesandtschaft der Reihe nach ihrem Rang entsprechend in der zumeist mittig angeordneten *inscriptio* angesprochen.<sup>200</sup> Es folgen die Aufforderung, das Beglaubigungsschreiben dem Adressaten auszuliefern, sowie eine kurze Darlegung des Anlasses der Mission (*narratio*). Dem dispositiven Teil einer Urkunde entspricht hier die detailliertere Beschreibung der Aufgaben, die teilweise den Wortlaut der auszuhandelnden Verträge bereits vorwegnahm. Neben einigen Verhaltensempfehlungen für den fremden

---

<sup>197</sup> Lackner, Instruktionen, S. 40–42; Höflechner, Beiträge, S. 240–243; Picard, Gesandtschaftswesen, S. 64–68; allgemein zur Quellengattung Gesandtschaftsinstruktionen Volpini, Ambasciatori, S. 243–247; Reitemeier, Außenpolitik, S. 54–56; Lunitz, Diplomatie, S. 60–63.

<sup>198</sup> So wies Maximilian I. etwa 1499 seine in Wien sitzenden Räte an, nach „irem rat und gutbedunckhen“ eine Instruktion für die bevorstehende Mission nach Ungarn auszuarbeiten, zit. nach Gollwitzer, Diplomatie, S. 195.

<sup>199</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, S. 186.

<sup>200</sup> Lackner, Instruktionen, S. 45.

Hof konnte sie darüber hinaus schon eine nahezu komplett ausgearbeitete Antrittsrede für die erste Audienz enthalten.<sup>201</sup>

Die moderne Regel der Betreffseinheit fand noch keine Anwendung, stattdessen übermittelte man oft mehrere verschiedene Anweisungen in einer einzigen Instruktion, selbst wenn es sich um die für Maximilian I. nicht untypische Form einer Zirkulargesandtschaft handelte, die sich an mehrere Adressaten nacheinander richtete.<sup>202</sup> Die Textgliederung erfolgte nach Punkten, die jeweils einen Absatz bildeten und gelegentlich durchgezählt waren, zumeist aber nur durch ein formloses „item“ miteinander verknüpft wurden. Der Hauptteil endete stets mit einer Aufzählung der Vollmachten des Gesandten, an die eine rudimentäre, der *sanctio* entsprechende formelle Auftragseinschärfung mit der Aufforderung zur regelmäßigen Berichterstattung angehängt wurde.<sup>203</sup> Den Schlussteil bildeten die Angaben zu Ausstellungsort und Datum, die allerdings nicht selten fehlen, sowie die Unterschriften und Vermerke der beteiligten Sekretäre. Während die wenigen erhaltenen Instruktionen aus der Zeit Friedrichs III. vielfach noch sehr knapp und stichwortartig verfasst sind,<sup>204</sup> spiegeln die von Maximilian I. ausgestellten Stücke unverkennbar dessen Bedürfnis wieder, die Vollmachten seiner Vertreter nach Möglichkeit einzuschränken beziehungsweise sogar bis ins Detail hinein zu regulieren.

Es gehörte zur diplomatischen Praxis, dass Instruktionen oft erst nach der Abreise des Gesandten verfasst wurden und ihm dann über Eilboten nachgeschickt wurden.<sup>205</sup> So konnten die wichtigen Dokumente in Ruhe redigiert und gegebenenfalls noch aktualisiert werden. Dass dies oft zu entscheidenden Verzögerungen in der diplomatischen Kommunikation führte, zeigt das Beispiel des in Lyon abgeschlossenen französisch-spanischen Waffenstillstands vom 31. Januar 1504, den Serntein nach eigener Aussage nicht zuletzt deshalb nicht mehr verhindern konnte, da ihm die Anweisungen Maximilians bei seiner Ankunft in Frankreich schlachtweg noch nicht vorlagen.<sup>206</sup> Der Brixener Dompropst Dr. Johann Greudner verweigerte dem König sogar eine Mission nach Venedig mit der Begründung, dass die für ihn in Innsbruck

**201** Instruktion für Philibert Naturelli und Zyprian von Serntein für die Verhandlungen mit dem König von Frankreich, Ulm, 18. Juli 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b/1), fol. 35–39, Regg. Max. Nr. 18966; Picard, Gesandtschaftswesen, S. 65f.

**202** Lutter, Bedingungen, S. 201f.

**203** Vgl. beispielsweise Instruktion Maximilians I. für Bischof Georg von Trient für die Verhandlungen mit den Eidgenossen, Konstanz, 10. Juni 1507, in: Quellen, hg. von Wiesflecker-Friedhuber, S. 163 Nr. 45: „Und in dem allem ewern hochsten und getrewen vleis gebrauchet und in allweg guet aufmercken habet, und waz euch stätiglich begegnet und sich sunst verlauft, uns des alletzeit ey-lends verkundet, daran thut ir unser ernstliche mainung.“

**204** Heinig, Herrscherhof, S. 244.

**205** Lutter, Kommunikation, S. 87f.

**206** Tatsächlich musste sich der in Augsburg gebliebene Lang für deren verspätete Ausfertigung im Nachhinein rechtfertigen, vgl. Schreiben Matthäus Langs an Zyprian von Serntein, Augsburg, 30. Januar 1504, HHStA Wien, Max. 13 (alt 8a), fol. 48f., Regg. Max. Nr. 18158; Schreiben Maximilians I. an

ausgestellten Instruktionen angesichts eines spanisch-französischen Ausgleichs in Italien inzwischen längst überholt wären.<sup>207</sup> Tatsächlich konnte das verspätete Eintreffen oder sogar das gänzliche Ausbleiben der Gesandtschaftspapiere die maximalianischen Vertreter an ihrem Zielort in eine peinliche Situation bringen. So bat etwa Christoph von Schrattenbach am 1. Juni 1495 in Innsbruck um eine unverzügliche Nachsendung der Verhandlungsunterlagen nach Venedig, um keine Zeit zu verlieren und sich nicht bei der Signorie lächerlich zu machen.<sup>208</sup> Genau dieses Schicksal blieb wohl circa ein Jahr später dem Bischof von Trient und seinem Begleiter nicht erspart, obwohl beide gehofft hatten, bei ihrer Ankunft in der Markusstadt „credentz jnstruction vnd was wir handlen sullen allhye zu finden“. Aufgrund des Fehlens der Papiere sahen sich die Gesandten dann aber dazu gezwungen, die geplante Audienz im Dogenpalast unter einem Vorwand abzusagen, um so wenigstens den „spot vnd vngelimpf“ für sich und ihren König abzumildern.<sup>209</sup>

In der Regel wurden die Instruktionen auf Latein ausgefertigt, für die deutschsprachigen Gesandten gab es oft zusätzlich eine Fassung in ihrer Muttersprache. Die burgundischen Vertreter wurden auf ihren Missionen nach England, Frankreich und an die iberischen Höfe auf Französisch angeleitet. Mit dem Verweis auf diese bei den Habsburgern übliche, zweisprachige Kanzleipraxis forderte etwa Sigismund von Herberstein auch nach dem Tod des Kaisers seine Instruktionen weiterhin nachdrücklich auf Deutsch und Latein ein.<sup>210</sup> Tatsächlich verzichtete man aber aufgrund von Zeitdruck oder Personalmangel zuweilen auf solche doppelten Ausfertigungen. So entschuldigte sich etwa Matthäus Lang 1504 bei dem nach Frankreich aufbrechenden Serrein, er habe keine Zeit mehr für eine deutsche Fassung gehabt, der Gesandte solle sich stattdessen allein mit der lateinischen Version behelfen.<sup>211</sup> Im Gegensatz zu seinem sprachlich kompetentem Kanzleipersonal verfasste der Kaiser seine eigenhändig ausgestellten Instruktionen in der Regel auf Deutsch und verlangte im Umkehrschluss zumindest von seinen deutschsprachigen Bevollmächtigten, ihre Berichte nach Möglichkeit gleichermaßen in dieser für ihn einfacher zu handhabenden Sprache einzureichen. Da an den meisten europäischen Höfen jedoch weiterhin Latein als das übliche Verhandlungsspielraum fungierte, stieß diese Vorgabe insbesondere bei den humanistisch gebildeten Diplomaten auf Unverständnis. So bat etwa Dr. Jo-

---

Zyprian von Serrein, Biberach, 28. Dezember 1503, HHStA Wien, Max. 13 (alt 7b/2), fol. 104, Regg. Max. Nr. 18030.

**207** Schreiben Dr. Johann Greudners an Maximilian I., Innsbruck, 10. Mai 1503, Regg. Max. Nr. 20462.

**208** Lutter, Kommunikation, S. 87f. (mit den entsprechenden Quellenangaben); vgl. auch das bei Schmidt, Hackney, S. 42, behandelte Beispiel Nicasius Hackeneys, der sich 1505 bei Zyprian von Serrein heftig über das Ausbleiben von Anweisungen und Geld seitens des Königs beschwerte.

**209** Schreiben Bischof Ulrichs von Trient und Konrad Conzinn an Maximilian I., Venedig, 11. Oktober 1496, in: Urkunden, hg. von Chmel, S. 127.

**210** Picard, Gesandtschaftswesen, S. 44.

**211** Schreiben Matthäus Langs an Zyprian von Serrein, Haslach, 6. August 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b/2), fol. 74 f., Regg. Max. Nr. 19032.

hannes Cuspinian bei Zyprian von Serntein diesbezüglich um Nachsicht, „dan ich vil mer geübt pin im latein dan im deuttschen und ich auch gedacht hab, nachdem mir die instruction lateinisch sein zugesend und ich nur lateinisch handel zu Hungern, ich sol auch lateinisch antworten“.<sup>212</sup>

Maximilian I. blieb in der Sprachenfrage jedoch allem Anschein nach unnachgiebig. Dem hatte sich letztendlich auch sein gelehrter Orator am Budaer Hof zu fügen, nicht jedoch, ohne sich gleichzeitig bei einem höheren Kanzleibeamten heftig über diese aus seiner Sicht unsinnige Vorgabe seines Auftraggebers zu empören:

„Ich sol Yrer M(ajestät) teutsch schreiben. Ich bin nit geschikt und erkhen mein abgang, und man soll mich darzue nötzen, das ich nit gelernt hab. Ich sol teutsch instruction lateinisch handln, sy übergeen etwo in einem teutschen wort, das gespitzt ist, das ich nit in recht latein wais zue bringen; mir antburt man lateinisch und schreibt lateinisch; wo etwas verworlost wurde, soll ich darnach die schuld tragen. Ich will solch wagnuß nit mer besteen, es sein nit khinder händl, sonder die landt, leut und kunigreich antreffn.“<sup>213</sup>

## 5.2 Kreditive

Im Gegensatz zu den meist vertraulich und nur für die Augen des Gesandten bestimmten Instruktionen wurden die „credenntzen“ oder „litterae credentiales“ ostensibel zur Einsicht durch den Adressaten ausgestellt.<sup>214</sup> Schließlich sollten sie in erster Linie die Identität des unbekannten Diplomaten, vor allem aber die Legitimität seiner Mission zuverlässig bestätigen.<sup>215</sup> Für gewöhnlich wurden die Beglaubigungsschreiben während der ersten Audienz in einem feierlichen Ritual dem Empfänger zur Öffnung ausgehändigt und anschließend laut verlesen. Nach der Einsicht konnte sie der Adressat zurückgeben, meist jedoch verblieben sie in seinem Besitz. Aus diesem Grund mussten bei Sammelgesandtschaften stets mehrere Kreditive mitgeführt werden, für jeden Empfänger eines. Ähnliches galt, wenn sich die Gesandten bei verschiedenen Persönlichkeiten am Hof vorstellen sollten.<sup>216</sup> So führte etwa der in kai-

---

<sup>212</sup> Schreiben Johannes Cuspinians an Zyprian von Serntein, Wien, 13. April 1513, in: Cuspinian, Briefwechsel, hg. von Ankwicz-Kleehoven, S. 44 Nr. 21.

<sup>213</sup> Schreiben Johannes Cuspinians an den Viztum Lorenz Saurer, Buda, 7. September 1514, in: Cuspinian, Briefwechsel, hg. von Ankwicz-Kleehoven, S. 65 Nr. 30.

<sup>214</sup> Neben den an konkrete Adressaten gerichteten Kredenzschreiben gab es noch die allgemein gehaltenen Geleitschreiben, die zur Ausweisung der Diplomaten unterwegs dienten. Da sie in dieser Arbeit bereits in Verbindung mit dem Geleitrecht in Abschnitt II.4. Beachtung gefunden haben, wird an dieser Stelle auf eine gesonderte Betrachtung dieses Dokumententyps verzichtet.

<sup>215</sup> Höflechner, Beiträge, S. 235f.; Picard, Gesandtschaftswesen, S. 68–69; allgemein zur Quellengattung der Kredenzen Reitemeier, Außenpolitik, S. 49–51; Queller, Ambassador, S. 111f.; Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 33.

<sup>216</sup> Picard, Gesandtschaftswesen, S. 68. Die Einbehaltung durch die Empfänger ist wohl der Hauptgrund für die insgesamt nur sehr dürftige Überlieferung von maximilianischen Beglaubigungsschreiben. Giorgio Della Torre wurde allerdings bei seiner Moskaugesandtschaft nur ein Kreditiv mit 22

serlichen Diensten stehende Antonio Della Rovere für seine Mission an die päpstliche Kurie im Jahre 1513 allein elf Kredenzbriefe für den Papst sowie verschiedene kuriale Würdenträger mit sich, deren Entwürfe sich allesamt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien erhalten haben.<sup>217</sup> Ungewöhnlich war in diesem Kontext jedoch sicher das Vorgehen Bernhard von Polheims in Venedig, der es nicht geschafft hatte, alle Adressaten persönlich aufzusuchen und ihnen stattdessen die offiziellen Papiere durch Boten zukommen ließ. Später sah er sich allerdings dazu veranlasst, sich für dieses unkonventionelle Vorgehen vor Maximilian I. zu rechtfertigen.<sup>218</sup> Keinesfalls vermochte die zunehmende Ausfertigung diplomatischer Dokumente in der Zeit um 1500 die körperliche Anwesenheit des Gesandten zu ersetzen, vielmehr ergänzten die Schriftstücke dessen persönliches Erscheinen vor dem Adressaten.<sup>219</sup>

In seinem Aufbau folgte das Kreditiv ebenso wie die Instruktion dem mittelalterlichen Urkundenformular, enthielt jedoch keine oder nur wenige Worte über den Anlass und den politischen Zweck der Mission. Vielmehr stand seine offizielle Funktion innerhalb des diplomatischen Zeremoniells im Vordergrund, so dass sie die Namen und Titelaturen des Absenders, der Gesandten sowie des Empfängers möglichst akkurat und vollständig aufführte. Dem offiziellen Charakter des Dokuments entsprach die hier noch häufig anzutreffende Verwendung von Pergament als Beschreibstoff sowie dessen Besiegelung und der vorwiegende Gebrauch des Lateinischen als Urkundensprache. Wollte man dem Adressaten besondere Ehre erweisen, wie etwa im Falle der Frankreichmission im Jahre 1504, war Maximilian I. ebenso wie später sein Enkel Karl V. sogar dazu bereit, eigenhändige Kredenzen für den französischen König und die Königin auszustellen.<sup>220</sup> Auch die Wahl der Sprache war sicher nicht unerheblich: So waren die Beglaubigungsschreiben der im Januar 1509 an der Kurie eintreffenden habsburgischen Delegation wohl in bewusster Nachahmung der französischen Gesandtschaftspapiere gleichermaßen in Französisch („in vulgari Burgundo sive Gallico“) und nicht in dem an der Kurie weitaus üblicheren Latein gehalten, wie der päpstliche Zeremonienmeister kritisch in seinem Tagebuch vermerkte.<sup>221</sup>

---

Adressaten mitgegeben, das demzufolge kaum ausgehändigt werden konnte; Höflechner, Beiträge, S. 235 mit Anm. 3.

**217** Beglaubigungsschreiben Maximilians I. für Antonio Della Rovere und seine Mission an der römischen Kurie, Namur, 5. Oktober 1513, HHStA Wien, Max. 30 (alt 23b), fol. 24–26v (allesamt Konzepte).

**218** Höflechner, Beiträge, S. 236.

**219** Vgl. Jucker, Kleider, S. 215–228.

**220** Burgo, Journal, Blois, 6. September 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b/3), fol. 23; Instruktion Maximilians I. für die Gesandten Philibert Naturelli, Kaspar von Mörsperg und Zyprian von Serntein, Innsbruck, 16. Januar 1504, TLA Innsbruck, Max. I/40, fol. 125–138, Regg. Max. Nr. 18106; zur diplomatischen Praxis unter Karl V. Lunitz, Diplomatik, S. 56 f.

**221** Zit. nach Baldissera, Luca de' Renaldis, S. 40: „Admissio Oratorum fuit more solito: Orator 2.dus obtulit litteras Papae et loquutus est in vulgari Burgundo sive Gallico dum traderet litteras ... lecta littera Orator ille ultimus in ordine.“

Aufgrund der vorwiegend protokollarischen Funktion der Beglaubigungsschreiben war der performative Akt ihrer feierlichen Übergabe in der Antrittsaudienz am Empfängerhof wohl weitaus wichtiger als der eigentliche Inhalt der Dokumente. Die so vom Kaiser ausgewiesenen Unterhändler waren nun auch offiziell zur Verhandlungsführung autorisiert. Gleichzeitig empfiehlt das Kredenzschreiben, diesen uneingeschränkt Glauben zu schenken, was in einer oft sehr ähnlich lautenden Vertrauensformel ausgedrückt wurde.<sup>222</sup> Das Fehlen solcher Papiere konnte zu Komplikationen führen, wie der nach Moskau entsandte Francesco Da Collo erfahren musste, als er vom russischen Großfürsten inmitten seiner Antrittsrede schroff mit der Frage nach den Beglaubigungsschreiben unterbrochen wurde.<sup>223</sup> Während es dem Italiener aber gelang, den vor ihm sitzenden Herrscher mit den gewünschten Dokumenten schnell zufrieden zu stellen, blamierten sich im November 1500 die Mitglieder der reichsstädtischen Gesandtschaft um Adolf III. von Nassau am französischen Hof gehörig, als sie während ihrer ersten Begegnung mit dem leitenden Minister Georges d'Amboise zur Erheiterung ihrer Gastgeber ihre Beglaubigungsschreiben in der Herberge vergaßen.<sup>224</sup> Luca De' Renaldis traf im Dezember 1504 in Venedig gänzlich ohne jegliche Kredenzen seines habsburgischen Auftraggebers ein und löste damit große Verwunderung bei den dortigen Behörden aus. Allerdings war man offensichtlich bald dazu bereit, über derlei formale ‚Unregelmäßigkeiten‘ hinwegzusehen, insbesondere nachdem man sich sicher war, diesen Vertreter mittels entsprechender finanzieller Zuwendungen für die Ziele der Signorie gewonnen zu haben.<sup>225</sup>

### 5.3 Prokurationen

Neben den Instruktionen sowie den Kredenzschreiben wurde der Gesandte zur Durchführung seines Auftrags in der Regel zusätzlich mit einer speziellen Vollmacht ausgestattet, die seinen Spielraum bei den bevorstehenden Verhandlungen genau umreißen sollten. Diese fallweise als „*littera procuratoria*“, „*plenipotentia*“ oder „*mandatum*“ beziehungsweise auf Deutsch als „*gewalt*“ bezeichneten Schriftstücke waren ebenso

---

<sup>222</sup> Vgl. beispielsweise Kreditiv an Großfürst Ivan III. für die Gesandten Wilhelm de Zagoria und Bartolomäus Modrussa, Füssen, 8. April 1494 (nicht expediert), in: Urkunden, hg. von Chmel, S. 25: „eandem dilectionem uestram hortantes rogantesque, quatenus ipsorum relatibus fidem indubiam haud secus ac si coram loqueremur habere velit, nobis in hoc rem admodum gratam ostendendo uicissim per nos recompensandam“.

<sup>223</sup> Da Collo, Relazione, hg. von Zagonel, S. 63.

<sup>224</sup> Wiesflecker, Maximilian 3, S. 79f., 469 mit Anm. 12; Naschenweng, Diplomatik 1, S. 45.

<sup>225</sup> Vgl. den venezianischen Senatsbeschluss, dem königlichen Gesandten Luca De' Renaldis 200 Golddukaten zukommen zu lassen, Venedig, 10. Dezember 1504, Regg. Max. Nr. 21763; dazu Lutter, Kommunikation, S. 83–85; dies., Kongruenzerfahrung, S. 132–134; Höflechner, Beiträge, S. 235 mit Anm. 7.

wie die Kredenzbriefe zur Vorlage bei dem Adressaten bestimmt.<sup>226</sup> Meist wurden sie noch vor Beginn der Verhandlungen zusammen mit diesen dem Empfänger feierlich überreicht, der sie anschließend im Kreise seiner Räte laut vorlesen ließ. Der Hauptunterschied zu den Beglaubigungsschreiben liegt in der verbindlichen Erklärung des Auftraggebers, sich an alle durch seine Vertreter getroffenen Abmachungen zu halten. Damit wurden *de facto* grundlegende Rechte des Herrschers auf die Gesandten übertragen, weshalb dieses Schriftstück von den Verhandlungspartnern meist am sorgfältigsten geprüft wurde. Die Vollmacht ist demnach eine freiwillige Selbstverpflichtung des Ausstellers, alle durch seine Diplomaten beschlossenen Verträge einzuhalten und gegebenenfalls auch zu ratifizieren. Der Absender konnte einer zu eigenmächtigen Vorgehensweise durch seine Vertreter allerdings dadurch vorbeugen, dass er erklärte, seine Versicherung gelte nur für die Bestimmungen, die nicht von seinen Anweisungen abweichen würden.

Prinzipiell lassen sich Prokurationen, je nach Umfang der durch sie übertragenen Befugnisse, in mehrere Kategorien einteilen. Die Spanne reicht dabei von der auf einen bestimmten Zweck beschränkten Verhandlungsermächtigung über die in gewissen Belangen eingeräumten Ermessensfreiheiten bis hin zur umfassenden Generalvollmacht. Im Unterschied etwa zu einigen seiner Vorgänger auf dem römisch-deutschen Kaiserthron wie Wenzel I. oder Ruprecht I. war Maximilian I. zumindest in den aus seiner Sicht entscheidenden Missionen, tatsächlich aber nur selten zur Ausstellung eines unbeschränkten Mandates bereit, was nicht nur bei seinen Verhandlungspartnern regelmäßig auf Unverständnis stieß, sondern zuweilen auch bei seinen eigenen Vertretern.<sup>227</sup> Gegenüber Matthäus Lang begründete er diese Zurückhaltung einmal damit, dass der Gesandte sich so bei den zu erwartenden Attacken der Gegenseite stets mit dem vermeintlich kompromisslosen Standpunkt des Kaisers entschuldigen könne.<sup>228</sup> Tatsächlich gehörten zu kurze oder zu unpräzise formulierte Bevollmächtigungen zu den häufigsten Kritikpunkten während der Verhandlungen. So annulierte beispielsweise der französische Kanzler erfolgreich in Blois 1504 die Prokuration der burgundischen Delegation, da diese anfangs die vermeintlich belanglose Einschränkung enthielt, der Erzherzog werde all das beschließen, was seine guten und treuen Gesandten („*oratores boni et fideles*“) vereinbaren würden. Da hier jedoch die Gefahr bestand, Philipp könnte die Abmachungen im Nachhinein mit der Begründung in Frage stellen, seine Vertreter hätten schlichtweg nicht gut und treu gehandelt („*ipso non fuisse bonos et fideles*“), sah sich der Brüsseler Hof schließlich zu einer Neuauflage der Dokumente genötigt.<sup>229</sup>

---

<sup>226</sup> Reitemeier, Außenpolitik, S. 51; Höflechner, Beiträge, S. 237–239; Picard, Gesandtschaftswesen, S. 70–73; Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 42.

<sup>227</sup> Hollegger, Anlassgesandtschaften, S. 224; Höflechner, Beiträge, S. 238 f.

<sup>228</sup> Schreiben Maximilians I. an Matthäus Lang (Konzept), Braunau, 29. März 1514, HHStA Wien, Max. 30 (alt 24a), fol. 229 f.

<sup>229</sup> Burgo, Journal, Blois, 15. September 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b/3), fol. 34 f.

Aufgrund des Rechtscharakters einer Vollmacht war es üblich, deren Inhalt gelegentlich als wörtliche Abschrift in die Vertragsurkunden zu inserieren, so dass sich einige von ihnen zumindest im Wortlaut erhalten haben.<sup>230</sup> Ihr offizieller und ostensibler Charakter drückt sich in der durch Pleonasmen und formelhaften Wendungen geprägten Urkundensprache sowie in ihrer amtlichen Besiegelung aus.<sup>231</sup> Während Instruktionen und in einigen wenigen Fällen selbst einige Kredenzen gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits auf Deutsch oder Französisch ausgestellt wurden, blieb hier das Lateinische die verbindliche Schriftsprache. In ihrem Aufbau folgt die Prokuration dem typischen Formular eines mittelalterlichen Patentbriefes. Die Besonderheit bestand darin, dass die Gesandten explizit als Bevollmächtigte ihres Auftraggebers handeln sollten, was man in sich häufig ähnelnden Wendungen wie „ordinamus et vigore presentium deputamus ut nostros veros, legitimos, certos, et indubitatos commissarios, actores, factores, negotiorum infrascriptorum gestores, deputatos nostros speciales“ ausdrückte.<sup>232</sup> Es folgte die exakte Spezifizierung des Auftrags, die den Handlungsspielraum der Diplomaten genau umriss. Im Falle einer Generalvollmacht, wie sie Lang schließlich für die Verhandlungen mit den Jagiellonen im Mai 1515 in Pressburg ausgestellt bekam, befähigte ihn diese zum verbindlichen Abschluss der Freundschafts- und Heiratsverträge im Namen des Kaisers. An letzter Stelle stand die *ratihabitio*-Klausel, in der sich der Aussteller rechtlich verpflichtete, sich an die von seinen Gesandten ausgehandelte Vereinbarungen zu halten: „ipsosque articulos, prout concludi illos contigerit, eorundemque tenorem et continentiam debitae executioni dabimus, et exequemur in verbo nostro Caesareo“.<sup>233</sup>

Neben Vertragsabschlüssen zählten eine Eidesleistung beziehungsweise eine Eidesentgegennahme oder eine prokuratorische Eheschließung zu den häufigsten Anlässen für die Ausstellung einer Vollmacht. Meist verfügten solche schriftlichen Erklärungen des Auftraggebers im Zeitalter machiavellistisch geprägter Diplomatie aber, wie bereits erwähnt, nur über eine bedingte Verbindlichkeit. Eine garantierende Umsetzung der Verpflichtung gab es nicht. Allerdings führte eine nicht vorhandene oder zu spät eintreffende Vollmacht zwangsläufig zu Komplikationen mit den Verhandlungspartnern. So konnte etwa die Heilige Liga vom März 1495 erst abgeschlossen werden, als die benötigten Papiere für die Gesandten Maximilians über einen Eilboten aus Aachen innerhalb von sieben Tagen nach Venedig gebracht worden waren.<sup>234</sup> War die

---

**230** Dagegen sind nur wenige Vollmachten maximilianischer Provenienz im Original überliefert. Als Beispiele für die in Vertragsdokumenten eingefügten Gesandtenprokurationen vgl. Regg. Max. Nr. 2848, 19822, 19927, 19929.

**231** Leider haben sich, ähnlich wie bei den Kredenzen, nur sehr wenige Vollmachten aus der maxilianischen Kanzlei im Original erhalten, so dass eingehende hilfswissenschaftliche Untersuchungen nur sehr bedingt möglich sind.

**232** Vollmacht Maximilians I. für Philibert Naturelli und Zyprian von Serntein (Kopie), Augsburg, 10. Juli 1504, in: *Négociations* 1, hg. von Le Glay, S. 69, Regg. Max. Nr. 18946.

**233** Kaiserliche Vollmacht für Matthäus Lang, Augsburg, 2. Mai 1515, in: EPRH 1, S. 98–100 Nr. 48.

**234** Lutter, Kommunikation, S. 87.

Vollmacht ungenügend oder blieb gänzlich aus, waren die Aussichten auf eine erfolgreiche Erledigung des Auftrags jedoch äußerst gering, wie Jakob Stürtzel feststellen musste, als man ihn aufgrund von Zeit- und Personalnotstand im habsburgischen Verwaltungssitz Ensisheim ohne die notwendigen Unterlagen zu den Schweizer Eidgenossen expediert hatte. Als der Gesandte dort während der Verhandlungen bemüht war, den Standpunkt des habsburgischen Regimentes näher zu erläutern, fielen ihm die Abgesandten der Stadt Basel brüsk ins Wort, er habe keine Vollmacht, warum solle man ihm überhaupt Gehör schenken.<sup>235</sup> Aber nicht nur fremde Machthaber, auch Maximilian I. nutzte den Vorwand einer unzureichenden Bevollmächtigung das eine oder andere Mal selbst, um ihm ungenehme Verhandlungen einfach platzen zu lassen.<sup>236</sup>

## 5.4 Depeschen und chiffrierte Schreiben

Es sind gerade die an seinen Auftraggeber übermittelten Mitteilungen, die einen fähigen Gesandten auszeichneten, schrieb der alternde Niccolò Machiavelli im Rückblick auf sein bewegtes Diplomatenleben wenige Jahre vor seinem Tod.<sup>237</sup> Am Hof Maximilians I. scheint es diesbezüglich allerdings kaum verbindliche Vorschriften oder ausgeprägte administrative Traditionen gegeben zu haben, die mit denen der italienischen Mächte vergleichbar gewesen wären.<sup>238</sup> Zwar wurden auch hier die Gesandten bereits in ihren Instruktionen zur regelmäßigen Berichterstattung angehalten. Doch während die Vertreter Venedigs oder Florenz' gleichsam als Knotenpunkte eines systematisch ausgebauten Nachrichtennetzwerkes fungierten und ihre „dispacci“ mitunter sogar mehrmals täglich an ihre Auftraggeber übermittelten,<sup>239</sup> hatte sich eine derartig ausgeprägte schriftliche Kommunikationspraxis unter den Diplomaten Maximilians I. noch nicht etabliert. Im Vordergrund der von ihm expedierten Gesandtschaften stand nach wie vor die möglichst rasche Erfüllung der Mission. Nur wenn sich die Verhandlungen länger hinzogen, erschien ein umfangreicher Nachrichtenaustausch notwendig.<sup>240</sup>

Für die noch direkt unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses verfasste Kurzmitteilung eines Bevollmächtigten verwendet die Forschung den diplomati-

---

<sup>235</sup> Bericht Jakob Stürtzels an das Ensisheimer Regiment, Basel, 10. März 1499, HHStA Wien, Schweiz, Karton 2, fasz. 1499, fol. 112–115v, Regg. Max. Nr. 13038.

<sup>236</sup> Höflechner, Beiträge, S. 238 f.

<sup>237</sup> Machiavelli, Memoriale, hg. von Vivanti, S. 123.

<sup>238</sup> Höflechner, Beiträge, S. 196 f.; einen vornehmlich auf die italienische Überlieferung beschränkten Überblick bieten Volpini, Ambasciatori, S. 247–253; Bertelli, Carteggi diplomatici; Ilardi, Diplomatic Documents.

<sup>239</sup> Lazzarini, Communication, S. 49–51; Lutter, Kommunikation, S. 20 f.; Queller, Ambassador, S. 138.

<sup>240</sup> Picard, Gesandtschaftswesen, S. 129–140.

schen Universalausdruck „Depesche“. Bei diesem nicht immer präzise gebrauchten Begriff handelt es sich allerdings erst um einen im 17. Jahrhundert aus dem Französischen entlehnten Fachterminus, der sich so noch nicht in der maximilianischen Kanzleipraxis nachweisen lässt.<sup>241</sup> Dennoch gab es solche meist von Schreibern oder Sekretären, mitunter auch von dem Gesandten selbst zur raschen Informationsübermittlung verfassten Meldungen in geringerem Umfang auch schon zu seiner Zeit. Die Gliederung eines solchen Dokuments folgte keinem straffen Formular, allenfalls Anfang und Schluss enthielten einige immer wiederkehrende Wendungen. Es begann zumeist mit einer knappen Anrede und der Bezugnahme auf das zuletzt eingegangene beziehungsweise versendete Schreiben, wobei dessen Inhalt zur Bestätigung oft noch einmal kurz paraphrasiert wurde. Den Abschluss bildete ein Befehl oder eine Aufforderung zur häufigeren Berichterstattung, während dem eigentlichen Hauptteil offenbar kein spezielles Schema zu Grunde lag. So geben die Depeschen möglichst detailliert Auskunft über den Verlauf von Empfängen und Audienzen, vermitteln Einschätzungen und Berichte über Personen und Entscheidungen oder spekulieren über bevorstehende Ereignisse und Pläne. Zur Unterstützung dieser Aussagen waren ihnen häufig Vertragsentwürfe, Urkunden oder Berichte beigelegt. Darüber hinaus vermitteln sie auch über die Tagespolitik hinausreichende, allgemeine Neuigkeiten vom Hof und dienen damit dem allgemeinen Informationsbedürfnis der Zeit. Während in den westeuropäischen Königreichen das Gros der diplomatischen Korrespondenz mit den eigenen Vertretern bereits in den jeweiligen Volkssprachen geführt wurde, lässt sich unter Maximilian I. noch eine Vielzahl lateinischer Schreiben nachweisen.<sup>242</sup> Mitunter bediente sich ein und derselbe Gesandte während einer Mission sogar des Lateinischen und des Deutschen, wie die aus Rom übermittelten Schreiben Matthäus Langs zeigen, ohne dass sich dahinter ein offensichtliches Ordnungsprinzip für die Verwendung der jeweiligen Sprachen erkennen ließe.<sup>243</sup>

Die Masse der Depeschen wurden von Kurieren übermittelt. Mit dem Aufkommen des Postverkehrs über Botenstafetten gegen Ende des 15. Jahrhunderts konnten die dafür üblichen Beförderungsgeschwindigkeiten bis um das Dreifache beschleunigt werden.<sup>244</sup> Diese geradezu revolutionäre Entwicklung im Informationentransfer ermöglichte es dem Herrscher, mit seinen Gesandten selbst über längere Strecken hinweg in ständigem Kontakt zu bleiben und gegebenenfalls aktiv auf eine Änderung der Ausgangslage zu reagieren. Seit dieser Zeit finden sich in den Schreiben Maximilians I. immer häufiger Aufforderungen zu einer regelmäßigeren Berichterstattung. Es scheint jedoch, als wären die Gesandten diesen Apellen in der Praxis nicht immer

---

<sup>241</sup> Hochedlinger, Aktenkunde, S. 206; Lunitz, Diplomatie, S. 148–153.

<sup>242</sup> Picard, Gesandtschaftswesen, S. 132.

<sup>243</sup> Neben dem primären Adressaten der Schreiben spielte wohl auch die Möglichkeit der Weiterleitung bestimmter Nachrichten, etwa an den burgundischen Hof, bei der Wahl der Sprache eine gewisse Rolle.

<sup>244</sup> Behringer, Reichspost, S. 61.

nachgekommen: Es seien schlichtweg kaum erwähnenswerte Ereignisse vorgefallen, entschuldigte sich etwa Andrea Da Burgo für seine sporadischen Mitteilungen vom französischen Hof bei Erzherzogin Margarethe.<sup>245</sup> Umgekehrt konnte allerdings auch die kaiserliche Kanzlei der Masse an täglich ein- und ausgehenden Schreiben nicht immer Herr werden, wie das Beispiel Bernhard von Polheims in Venedig verdeutlicht, der sich mit klaren Worten über die ausbleibenden Nachrichten von Seiten seines Auftraggebers am 9. Juni 1496 beschwerte: „Al heren schreiben iren oratores und rich-ten ir sach durch sy aus, allain euer kgl. Mt. nicht“. Zugleich bat er Maximilian, nicht, wie bereits vorgekommen, erneut gegensätzliche Order auszugeben, „sunst wird ich veracht“.<sup>246</sup> Häufig wurden die Depeschen dazu genutzt, um den Auftraggeber über unvorhergesehene Ereignisse zu informieren oder um neue Anweisungen zu bitten. Mitunter finden sich in ihnen aber auch bemerkenswerte Zeugnisse persönlicher Willens- und Meinungsbekundung. So bat etwa Matthäus Lang um die Ausweitung seiner Vollmachten für die Fortsetzung der Pressburger Verhandlungen von 1515: „Sonst wurd mir auch beswarlich sein, hinab zu zychen, das wolt Ich Ewer Majestät der ich mich vnndertehnigist beuilch, nit verhalten“.<sup>247</sup>

Aufgrund der großen Unsicherheiten im vormodernen Nachrichtenverkehr wurden brisante Inhalte in der Korrespondenz zwischen dem Kaiser und seinen Vertretern zu dieser Zeit bereits häufig chiffriert. Tatsächlich lassen sich für das Reich erstmals in der Kanzlei Maximilians I. einfache Zeichensysteme und verschobene Alphabete nachweisen, die in ihrer Komplexität jedoch noch nicht an die zu dieser Zeit schon ziemlich ausgereiften Verschlüsselungstechniken italienischer oder spanischer Diplomaten heranreichten.<sup>248</sup> Grundsätzlich hatte sich die Kryptographie seit dem Spätmittelalter im Nachrichtenwesen aber zunehmend etabliert und galt keineswegs als Ausdruck besonderen Misstrauens.<sup>249</sup> Maximilian I. experimentierte in seiner persönlichen und diplomatischen Korrespondenz mit verschiedenen Codierungsmethoden, die sich überwiegend an oberitalienischen Vorbildern orientierten. Die habsburgischen Gesandten bekamen zu diesem Zweck neben ihren Instruktionen meist schon mit ihrer Abreise einen Chiffrenschlüssel (Nomenklator) ausgehän-

---

**245** Schreiben Andrea Da Burgos an Erzherzogin Margarethe, Mailand, 25. Juli 1513, in: Lettres 4, hg. von Godfroy, S. 182: „... car j'heu les occupations si grandes et continues que à grand peyne avoye le loisir de boire et de manger ...“.

**246** Gollwitzer, Diplomatie, S. 199.

**247** Nachschrift zum Schreiben Matthäus Langs an Maximilian I., Wien, 28. April 1515, in: Fiedler, Vasilij Ivanovič, S. 266 Nr. 8.

**248** Walder, Verschlüssler, S. 121–123. Die Behauptung bei Picard, Gesandtschaftswesen, S. 142, unter Maximilian I. habe sich die Chiffrierung von Nachrichten erst in den letzten Jahren seiner Herrschaft durchgesetzt, lässt sich so sicher nicht aufrechterhalten. Spätestens um die Jahrhundertwende lassen sich codierte Schreiben regelmäßig in der habsburgischen Kanzlei nachweisen.

**249** Allgemein zum Chiffrierwesen im Gesandtschaftsverkehr des 15. und 16. Jahrhunderts Mulsow/Rous, Geheime Post; Bullard, Secrecy; speziell zum venezianischen Chiffrierwesen Lutter, Kommunikation, S. 102f.

digts, während man am Hof einen eigenen „Ziffernmeister“ beschäftigte, der für die Codierung und Dechiffrierung im Nachrichtenverkehr zuständig war.<sup>250</sup> So kündigte etwa der königliche Sekretär Matthäus Lang in einem Schreiben vom 6. März 1504 die Übersendung eines solchen geheimen Verzeichnisses für die Verhandlungen in Blois an, dessen Erhalt ihm Serntein am 3. August bestätigte.<sup>251</sup> Glücklicherweise hat sich offenbar genau dieser nach dem sogenannten „Alphabetum Kaldeorum“ funktionierende Schlüssel durch einen seltenen überlieferungsgeschichtlichen Glücksfall im Tiroler Landesarchiv Innsbruck erhalten (Abb. 2).<sup>252</sup> Er ist mit „cum d(omino) Serentinn et L(ang)“ überschrieben und enthält zunächst ein Alphabet, bei dem den einzelnen Buchstaben beziehungsweise Doppelbuchstaben (Duble) jeweils bestimmte Ziffern oder Zeichen zugeordnet sind. Es folgt eine Liste mit Wörtern, Silben oder Chiffren für verschiedene Herrschaftsträger wie etwa den Papst oder die europäischen Könige, die aber auch hohe Würdenträger wie den französischen Schatzmeister Florimond Robertet sowie die mitreisenden Gesandten miteinschließt. Selbst aktuelle Ereignisse wie etwa der „Landshuter Erbfolgekrieg“, die „Kaiserkrönung“ oder bestimmte Schlüsselbegriffe wie „concordia“, „pax“ oder „bellum“ konnten mit Hilfe dieser Codes substituiert werden. Verschlüsselt wurden aber in der Regel nicht das gesamte Schreiben, sondern nur einzelne Absätze mitbrisanten oder besonders geheimen Inhalten wie Bündnis- und Heiratsabsichten, militärische Informationen, aber auch die persönliche Einschätzung des Gesandten. Nach dem Erhalt der Nachricht konnten die chiffrierten Sätze oder Begriffe dann am Rande des Schriftstücks oder zwischen den Zeilen aufgelöst werden.<sup>253</sup> Verschlüsselte Texte aus dem Umfeld Maximilians I., etwa aus der Feder Matthäus Langs, Zyprian von Sernteins oder Alberto III. Pio Da Carpis, weisen insgesamt kaum Korrekturen oder Streichungen auf, was für eine gewisse Vertrautheit im Umgang mit den noch recht einfachen Chiffrierverfahren spricht. Allem Anschein nach handelt es sich bei den in der Diplomatenkorrespondenz verwendeten Codierungssystemen um die ersten Zeugnisse habsburgischer Verschlüsselungsmethoden, wobei die Technik des „zifferiert schreiben“ unter Karl V. und Ferdinand I. dann beständig weiter entwickelt wurde.<sup>254</sup>

---

<sup>250</sup> Hollegger, Anlassgesandtschaften, S. 221; Wiesflecker, Maximilian 5, S. 493.

<sup>251</sup> Schreiben Matthäus Langs an Zyprian von Serntein, Augsburg, 6. März 1504, TLA Innsbruck, Max. XIII/256/IV, fol. 44, Regg. Max. Nr. 18330; Schreiben Zyprian von Sernteins an Matthäus Lang, Innsbruck, 3. August 1504, TLA Innsbruck, Max. XIII/302, fol. 27f., Regg. Max. Nr. 21316a.

<sup>252</sup> Chiffrenverzeichnis Matthäus Langs für Zyprian von Serntein, Ulm, 19. Juli 1504, TLA Innsbruck, Max. XIII/252/IV, fol. 76f., Regg. Max. Nr. 18970; vgl. das dazugehörige Schreiben dess. an dens., Ulm, 19. Juli 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b), fol. 43–46v, Regg. Max. Nr. 18969.

<sup>253</sup> Vgl. beispielsweise Schreiben Matthäus Langs an Maximilian I., Rom, 8./10. April 1514, HHStA Wien, Max. 31 (alt 24b)/1514 IV–V, fol. 33; ders. an dens., Rom, 14. März, HHStA Wien, Max. 31 (alt 24a), fol. 79; ein mustergültiges Beispiel für die Entschlüsselung eines solchen Schreibens aus der Feder des kaiserlichen Gesandten Alberto III. Pio Da Carpi ohne eine gleichzeitig überlieferte Chiffriertabelle bietet Walder, Verschlüssler, S. 123–135.

<sup>254</sup> Ebd., S. 135; Höflechner, Beiträge, S. 281–284; Naschenweng, Diplomatie 2, S. 35f.; Picard, Gesandtschaftswesen, S. 141–144. Unklar ist hingegen weiterhin, ob die von Johannes Trithe-

## 5.5 Zwischen- und Endberichte

Neben den kurzen und in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen versandten Depeschen verfassten die habsburgischen Gesandten gelegentlich auch ausführlichere Zwischen- und Abschlussberichte von ihren Missionen.<sup>255</sup> Jedoch hat sich nur ein verschwindend geringer Teil dieser als Relationen bezeichneten Dokumente bis heute erhalten, was sich teilweise auf die schlechte Überlieferungslage zurückführen lässt. Selbst wenn man die nicht erhaltenen, aber in den Quellen erwähnten Berichte miteinbezieht, gibt es aus dem Umfeld Maximilians I. im Vergleich zu anderen Höfen seiner Zeit insgesamt nur wenige Beispiele für eine schriftliche Form der Berichterstattung.<sup>256</sup> Verbindliche Regelungen wie etwa in Venedig, wo die Gesandten spätestens ab 1425 zum Einreichen einer Finalrelation nach Beendigung ihrer Mission verpflichtet waren, scheint es hier schlichtweg noch nicht gegeben zu haben.<sup>257</sup> Weder von Giorgio Della Torre aus Moskau noch von dem sich bei den spanischen Königen aufhaltenden Gaspar de Lüpia haben sich solche Berichte erhalten. Bei den vereinzelten Schreiben Bernhard von Polheims aus Venedig handelt es sich lediglich um Depeschen, und selbst die ständigen Gesandten an der römischen Kurie, bei denen die referierende Funktion zweifellos im Vordergrund stand, scheinen nur von Zeit zu Zeit ausgearbeitete Berichte an den Kaiser übermittelt zu haben.<sup>258</sup> Die Ausnahme der in ihrer Ausführlichkeit tatsächlich herausragenden Finalrelation der nach Frankreich expedierten Reichsdelegation um Adolf III. von Nassau lässt sich leicht mit dem Umstand erklären, dass man in dieser kurzen Phase der weitgehenden Entmachtung des Königs statt diesem allein nun gleich mehreren Reichsinstitutionen schriftlich Rechenschaft ablegen musste.<sup>259</sup> Die von Maximilian I. direkt abgefertigten Gesandtschaften werden sich im Unterschied dazu in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wie noch unter seinem Nachfolger Ferdinand I. auf den mündlich vorgetragenen Abschlussbericht beschränkt haben: „Und wolt Seiner Majestät entdecken vil haymlicher hendel, die nit zu schreiben sein“, teilte Johannes Cuspinian dem Kaiser einmal diesbezüglich aus Ungarn mit.<sup>260</sup> Dass allerdings selbst bei einem persönlichen Tref-

---

mius (1462–1516) entwickelte, polyalphabetische Chiffriertabelle („tabula recta“) tatsächlich bereits in der diplomatischen Korrespondenz Maximilians I. Verwendung fand. Belegt ist nach Arnold, Tritheimus, S. 190–192, lediglich, dass der Sponheimer Abt ein Dedikationsexemplar seiner „Polygraphia“ dem Kaiser 1508 persönlich überreichte und dass sich wenig später selbst der venezianische Resident in Konstantinopel dieses quadratischen Buchstabenschlüssels bedient haben soll.

<sup>255</sup> Edelmaier, Gesandtschaftsberichte; Wettlauer, Gesandtschafts- und Reiseberichte, S. 361–372; Volpini, Ambasciatori, S. 254 f.

<sup>256</sup> Lutter, Kommunikation, S. 118 f.

<sup>257</sup> Ebd., S. 20 f.; Wiesflecker, Maximilian 5, S. 487, 491.

<sup>258</sup> Höflechner, Beiträge, S. 196–198; Lutter, Kommunikation, S. 119 f.; Höflechner, Die Gesandten, S. 53–55, 83–86.

<sup>259</sup> Abschlussbericht der Frankreichgesandtschaft an das Nürnberger Regiment, Nürnberg, 15. Februar 1501, HHStA Wien, Frankreichberichte Karton 1, fol. 1–29, Regg. Max. Nr. 14938.

<sup>260</sup> Schreiben Johannes Cuspinians an Zyprian von Serstein, Wien, 12. September 1513, in: Cuspi-

fen die uneingeschränkte Aufmerksamkeit des Herrschers keineswegs automatisch garantiert war, zeigt das Beispiel Sigismund von Herbersteins, der beschreibt, wie ihm der im Jahre 1518 schon alte und kränkliche Maximilian I. während seines Moskaurapparts beim Zuhören eingeschlafen sein soll.<sup>261</sup>

Erst aus dem letzten Regierungsjahrzehnt des Kaisers haben sich mehrere diplomatische Berichte erhalten, die sich in Inhalt und Fülle allerdings noch kaum mit ihren romanischen Vorbildern messen können.<sup>262</sup> Das in diesem Kontext erwähnenswerte Amtstagebuch des habsburgischen Gesandten Andrea Da Burgo von den Verhandlungen in Blois im November 1504 wurde daher nach seiner Auffindung durch Constantin von Höfler im 19. Jahrhundert umso mehr als eine der ersten deutschen Finalrelationen gefeiert, anhand derer man sich endlich „von der einseitigen Darstellung französischer Quellen ... emancipiren“ könne.<sup>263</sup> Inhaltlich bietet das „Journal“ allerdings alles andere als eine scharfe und allgemeine Synthese der politischen Zustände am Hof Ludwigs XII., und auch formal ist es nicht mit den wohl strukturierten und stilistisch ausgestalteten Berichten der Florentiner oder Venezianer vergleichbar. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Zusammenfassung der wohl bereits während der Mission protokollartig angefertigten Notizen des Gesandten, die in äußerst schlichtem Latein den Verlauf der Verhandlungen nachzeichnen. Es fehlen jegliche weiterführenden Analysen oder Abstraktionen, der Verfasser beschränkt sich stattdessen gänzlich auf eine möglichst detailgetreue Wiedergabe der einzelnen Verhandlungspositionen und steht damit letztendlich in der Tradition der habsburgischen Berichterstattung, die noch bis in die Zeit Ferdinands I. nahezu unverändert beibehalten werden sollte.<sup>264</sup> Dennoch sind die Relationen, seien sie nun mündlich oder schriftlich erfolgt, grundsätzlich von großer Bedeutung, schließlich wurde danach nicht selten der politische Handlungsrahmen abgesteckt. Zudem bildeten sie oftmals auch die Grundlage für den Empfang fremder Gesandtschaften am eigenen Hof.<sup>265</sup> Der ihnen von der modernen Kulturgeschichte pauschal attestierte hohe Aussagewert zu so unterschiedlichen Themenkomplexen wie etwa Kulturtransfer, Fremdwahrnehmung, Informationsbeschaffung, Wetter oder Krankheit lässt sich allerdings anhand der spärlich überlieferten maximilianischen Berichte nur bedingt verifizieren, auch

---

nian, Briefwechsel, hg. von Ankwickz-Kleehoven, S. 52 Nr. 25; zur Form der mündlichen Berichterstattung am Habsburgerhof Picard, Gesandtschaftswesen, S. 144 f.

<sup>261</sup> Herberstein, Selbst-Biographie, hg. von Karajan, S. 112.

<sup>262</sup> Abschlussbericht der Frankreichgesandtschaft an das Nürnberger Regiment, Nürnberg, 15. Februar 1501, HHStA Wien, Frankreichberichte Karton 1, fol. 1-29, Regg. Max. Nr. 14938; allgemein dazu Hollegger, Anlassgesandtschaften, S. 219. Zu dem vor allem in Italien verbreiteten Genre der sogenannten *relazioni*, die oftmals in Form einer breiten und vergleichenden Synthese der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des fremden Hofes angelegt waren: Lazarini, Communication, S. 51-56.

<sup>263</sup> Höfler, Journal, S. 417, 459.

<sup>264</sup> Picard, Gesandtschaftswesen, S. 145 f.

<sup>265</sup> Höflechner, Beiträge, S. 196-198.

wenn sich zu dem ein oder anderen Aspekt zweifellos einige wertvolle Hinweise in den Quellen finden lassen.<sup>266</sup>

## 5.6 Verträge

Obwohl schriftlich aufgesetzte Verträge bereits seit dem Mittelalter zu den alltäglichen Arbeitsinstrumentarien von Gesandten gehörten, ja der Abschluss von solchen sogar oftmals als das Hauptziel einer Mission betrachtet wurde, haben sich die Diplomatiehistoriker überraschenderweise eher selten epochenübergreifend zu den formalen und gattungsspezifischen Aspekten dieses Quellentypus geäußert.<sup>267</sup> Das Defizit an grundsätzlicher theoretischer Reflektion wird ansatzweise zwar durch die Untersuchungen der Rechtsgeschichte auf diesem Gebiet ausgeglichen,<sup>268</sup> doch mangelt es dieser wiederum oftmals an quellennahen Fallstudien aus der diplomatischen Praxis. Eine allein auf den juristischen Wortlaut normativer Texte beschränkte Betrachtung greift allerdings schon deshalb zu kurz, weil es den rechtlich kaum minder bedeutenden kommunikativen Kontext während des Beurkundungsverfahrens nicht berücksichtigt. Insbesondere der Eidesleistung auf das Evangelium oder eine Reliquie sowie dem Akt der wechselseitigen Dokumentenübergabe kam innerhalb der diplomatischen Konventionen aber eine gleichermaßen konstitutive Bedeutung zu wie dem Geschriebenen an sich.<sup>269</sup> Die in der Regel vor einer beschränkten Öffentlichkeit inszenierten Proklamationen bestätigten die Vereinbarungen offiziell und strebten dadurch eine gewisse Akzeptanz und Verbreitung nach außen an.<sup>270</sup> Zudem muss man sich die nur schwach ausgeprägte Verbindlichkeit von geschriebenen Verträgen am Beginn der Neuzeit immer wieder vergegenwärtigen. Insbesondere Maximilian I. stand diesen zeitlebens eher skeptisch gegenüber und war sich sehr wohl darüber im

**266** Edelmayr, Gesandtschaftsberichte, S. 855; vgl. die Beiträge zu sehr unterschiedlichen Themenkomplexen im Sammelband Rohrschneider/Strohmeyer (Hg.), Wahrnehmungen des Fremden.

**267** Mattingly, Renaissance Diplomacy, S. 143–146; Höflechner, Beiträge, S. 261–265; Hochedlinger, Aktenkunde, S. 98 f.; wenige Informationen bieten hingegen Lazzarini, Communication; Picard, Gesandtschaftswesen; Reitemeier, Außenpolitik, S. 36, der Verträge merkwürdigerweise nicht zu den „Schriftstücken der Diplomatie“ rechnet, sondern diese allein in den Kontext der politischen Beziehungen stellt. Mit Spannung wird die derzeit an der Universität Münster unter Leitung von Martin Kintzinger entstehende Dissertation Gesa Wilangowskis zur Funktion und Entwicklung der vormodernen Friedensverträge zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich im ausgehenden Mittelalter erwartet.

**268** Fassbender, Art. Vertrag, Sp. 242–247; Steiger, Art. Vertrag (staatsrechtl. – völkerrechtl.), Sp. 842–852; Duchhardt, Art. Friedensvertrag, Sp. 1821–1824.

**269** Das Verhältnis zwischen Vertragsinhalt und der Inszenierung seines Abschlusses ist allerdings bislang noch kaum untersucht worden: Jucker, Völkerrecht, S. 40; Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation, S. 515 f.

**270** Allgemein dazu Kintzinger/Schneidmüller, Öffentlichkeit, S. 12f. (mit weiterführender Literatur).

Klaren, dass diese stets durch militärischen oder diplomatischen Druck erzwungen und gegebenenfalls auch durch solchen abgesichert werden mussten.<sup>271</sup> Hinzu kommt, dass die durch den Habsburger abgeschlossenen Friedensverträge keineswegs alleamt von uneingeschränkt konfliktlösendem Charakter im Sinne heutiger *settlement of conflicts* gewesen wären. Vielmehr folgten sie zumeist strategischer Logik, wie etwa die Abkommen mit der Bretagne, England oder den spanischen Reichen, die sich letztendlich allesamt gegen Frankreich richteten. Andere Vertragswerke dienten in erster Linie dynastischen oder finanziellen Interessen, wie etwa die Heirat Maximilians mit Bianca Maria Sforza oder die habsburgisch-jagellonischen Doppelhochzeitsvereinbarungen von 1506 beziehungsweise 1515.

Solche Abkommen zwischen zwei oder mehreren Herrschaftsträgern wurden in der Regel durch bevollmächtigte Gesandte ausgehandelt und anschließend von den Auftraggebern ratifiziert. Es gab neben den Friedens- und Freundschaftsverträgen auch Grenzverträge, Handels- und Schifffahrtskontrakte sowie dynastische Heirats- und Erbvereinbarungen. Mit Paul-Joachim Heinig lässt sich ein Vertrag allgemein als ein „universales, in Funktion, Inhalt, Form und Anwendungsbereich unspezifisches Instrument zur dauerhaften oder zeitlich befristeten bi- oder multilateralen Regelung höchst unterschiedlicher Beziehungen“ definieren.<sup>272</sup> Diese Umschreibung macht bereits deutlich, dass die spezifisch moderne Unterscheidung zwischen ‚staats- oder völkerrechtlich‘ definierten Beschlüssen für die prätatistische Epoche noch wenig Sinn macht. Ähnlich problematisch wäre eine allzu strenge Abgrenzung vom „Privatrecht“, denn schließlich wiesen in dieser Zeit auch die dynastischen Vereinbarungen über Heiraten oder (Erb-)Einungen mit ihren lehnsrechtlichen Bestimmungen und ihren Sicherungsklauseln politische Implikate auf. Die auf das römische Recht zurückgehende allgemeine Klagbarkeit von vertraglichen Bestimmungen war in Europa bereits weitgehend anerkannt, allerdings fehlte es an einer überterritorialen Institution, die diesem Grundsatz bei einer Verletzung der völkerrechtlichen Norm zur Durchsetzung verhelfen konnte. So musste etwa Maximilian I. während seiner Regierungszeit eine Vielzahl von Vertragsbrüchen hinnehmen, bediente sich aber zuweilen auch selbst solcher Praktiken. So beruhigte er etwa den Gesandten Ferdinand II. von Aragons bezüglich der in Hagenau abgeschlossenen Übereinkunft, auch er glaube nicht, dass das Abkommen mit dem französischen König länger gelte als bis dass die Tinte auf dem Papier getrocknet sei.<sup>273</sup> In den in Rom ausgehandelten Friedensvertrag von 1514 hatte Matthäus Lang, wie er selbst an den Kaiser berichtete, so viele „Unregelmäßigkeiten“ („disligatoria“) einbauen lassen, dass man jederzeit den Krieg gegen Venedig wiederaufnehmen könne, ohne die Vereinbarungen ernsthaft zu verletzen.<sup>274</sup>

---

<sup>271</sup> Hollegger, Anlassgesandtschaften, S. 220.

<sup>272</sup> Heinig, Art. Vertrag, staatsrechtlich, Sp. 1590–1592.

<sup>273</sup> Schreiben Vincenzo Quirinos an die venezianische Signorie, Hagenau, 5. April 1505, in: Deppenbach, hg. von Höfler, S. 22 f. Nr. 9.

<sup>274</sup> Schreiben Matthäus Langs an Maximilian I., Rom, 4. März 1514, HHStA Wien, Max. 31 (alt 24a),

Diese Mühe der Manipulation machte man sich im Falle des für die habsburgische Erbfolge ungünstigen Adoptionsvertrags für König Ludwig II. von 1515 erst gar nicht mehr. Die sich daraus ableitenden Thronansprüche der Jagiellonen wurden trotz ver einzelter Protestversuche im Nachhinein schlichtweg übergangen.

Für die Stipulation diplomatischer Verträge bestand damals wie auch heute kein verbindlicher Formzwang. Die simple Form einer mündlichen Willenserklärung durch den Herrscher bildete im Spätmittelalter aber bereits die Ausnahme. In der Regel ließ man die Vereinbarungen durch speziell instruierte Bevollmächtigte aushandeln. Nach einer Übereinkunft wurden die Beschlüsse verschriftlicht, unterschrieben sowie anschließend gesiegelt und beeidigt. Die in mehreren Exemplaren ausgestellten Urkunden wurden anschließend in einer feierlichen Prozedur ausgetauscht. Gültigkeit erlangte der Abschluss aber erst durch die häufig erst Monate später erfolgende Ratifikation, die in einem gesonderten Rechtsakt durch den Monarchen beziehungsweise das Oberhaupt des Gemeinwesens durchgeführt wurde. Mitunter wurde den Gesandten wie bei den Verhandlungen von Blois eine weitgehend offen gehaltene, aber bereits gesiegelte Vorlage mitgegeben, so dass die Beschlüsse gegebenenfalls bereits vor Ort ratifiziert werden konnten.<sup>275</sup> In ihrem Aufbau lehnen sich die Verträge an das mittelalterliche Urkundenformular an, wobei oftmals die ausgestellten Vollmachten der Gesandten oder der Wortlaut vorangegangener Abkommen in die Dokumente inseriert wurden. In hierarischer Reihenfolge nennt die Intitulatio zuerst den Kaiser (beziehungsweise den Papst) und dann die einzelnen Vertragspartner in der Reihenfolge ihres Ranges mit all ihren Herrschaftstitulaturen. Stellvertretend für die jeweiligen Auftraggeber tauchen die Namen ihrer diplomatischen Beauftragten mit ihren jeweiligen Titeln und Funktionen auf. Diese versahen die feierliche Ausfertigung der Urkunden schließlich auch mit eigenem Siegel (*corroboratio*) und Unterschrift (*subscription*) und beschworen das Vertragswerk zum Abschluss feierlich.

Für den Fall einer Vertragsverletzung fügte man oft umfangreiche Sicherheitsklauseln oder Sanktionen ein. So musste etwa Maximilian I. in den Pressburg-Wiener Heiratsverträgen von 1515 mit seinen gesamten Hausschatz („*omnia sua iocalia matrimonialia*“) für das Zustandekommen der Eheverbindungen mit den Jagiellonen bürgen,<sup>276</sup> während sich der französische König bei einem Bruch der Vereinbarungen von Blois 1504 sogar zur Abtretung der Herzogtümer Burgund, Mailand und Asti an den

---

fol. 23 (ediert in: *Lettres 4*, hg. von Godefroy, S. 274); Schreiben Matthäus Langs an Maximilian I., Rom, 14. März, HHStA Wien, Max. 31 (alt 24a), fol. 79 (teilweise chiffriert und interlinear entschlüsselt): „... non unum tantum, sed multa disligatoria in h(u)iusmo(d)i condicribus sunt posita“.

<sup>275</sup> Schreiben Matthäus Langs an Zyprian von Sernebeck, Ulm, 19. Juli 1504, HHStA Wien, Max. 14 (alt 8b), fol. 43–46v, Regg. Max. Nr. 18969. Aufgrund der Änderungen in den Bestimmungen verzichtete Maximilian I. aber nicht auf eine gesonderte Ratifikation des Vertragswerks am 4. April 1505 in Haguenau.

<sup>276</sup> Besiegelte Ausfertigung des Vertrags über die Doppelverlobung zwischen Ludwig, dem Sohn König Wladislaus II. von Ungarn, und Maria, Enkelin Maximilians I., sowie zwischen Ferdinand, Enkel Maximilians I., und Anna, Tochter König Wladislaus, Pressburg, 20. Mai 1515, HHStA Wien, FUK Nr. 974 A.

jungen Habsburgerherzog Karl verpflichtete.<sup>277</sup> Angesichts der Fragilität politischer Bündnisse in dieser Zeit waren diese Garantieerklärungen wohl jedoch von vornherein keineswegs immer ernst gemeint. Das zeigt allein schon die in den Verträgen angegebene Geltungsdauer, die selten auf ein irdisches Limit von 25 Jahren begrenzt wurde, sondern oft für 100 Jahre oder gar auf ewige Zeiten festgeschrieben wurde. Maximilians I. „lustiger“ Rat Kunz von der Rosen (ca. 1470–1519) spottete diesbezüglich, er sei inzwischen schon 200 Jahre alt geworden, da er die jeweils für 100 Jahre abgeschlossenen Vereinbarungen von Hagenau und Cambrai beide überlebt habe.<sup>278</sup>

Im Gegensatz zu den nur selten archivierten Gesandtschaftspapieren sind Vertragsdokumente aus maximilianischer Zeit allein schon aus rechtlichen Gründen weitaus häufiger sorgfältig aufbewahrt worden, so dass sich eine gewisse Anzahl von ihnen sogar im Original erhalten hat. Als berühmte Beispiele sei an dieser Stelle nur an den Vertrag zur Heiligen Liga von 1495, auf die Wiener Doppelheiratsverträge von 1515 oder etwa die Bündnisurkunde mit dem darin erstmals als „Zar“ bezeichneten moskowitischen Großfürsten von 1514 erinnert.<sup>279</sup> All diese Exemplare sind prunkvoll ausgeführt, meist als Pergamenturkunden mit an Gold- oder Seidenfäden hängenden Siegeln in Metallkapseln. Allerdings liegt der Großteil dieser Bestände in gedruckter Form bislang, wenn überhaupt, nur in sehr veralteten Editionswerken aus dem 19. oder gar dem 18. Jahrhundert vor. Insbesondere die bis heute unverzichtbaren Quellensammlungen wie etwa die von Jean de Dumont, Johann Christian Lünig oder Maciej Dogiel entsprechen keineswegs mehr den Anforderungen der modernen Forschung.<sup>280</sup> Diesem Desiderat auf dem Gebiet der historischen Friedensforschung versucht sich seit kurzem das Mainzer Online-Editionsprojekt zu den europäischen Friedensverträgen der Vormoderne (1450–1789) anzunehmen. Das Unternehmen steht allerdings, insbesondere für die Maximilianzeit, noch gänzlich am Anfang seiner systematischen Erschließungstätigkeit.<sup>281</sup>

---

<sup>277</sup> Vertrag Maximilians I., Ludwigs XII. und Erzherzog Philipps über die wechselseitigen Garantien für die Heirat Karls (V.) mit Claudia von Frankreich, Blois, 22. September 1504, in: *Corps diplomatique* 4,1, hg. von Dumont, S. 56–57 Nr. 29. Regg. Max. Nr. 21555.

<sup>278</sup> Wiesflecker, Maximilian 2, S. 416; Höflechner, Beiträge, S. 261f.

<sup>279</sup> Vgl. etwa die aus maximilianischer Zeit stammende Überlieferung im HHStA Wien, AUR; FUK sowie die Faksimile-Ausgabe bei Urkunden, hg. von Santifaller; zum Vertrag mit Vasilij III. jetzt auch Kämpfer, Ratifizierung.

<sup>280</sup> *Corps diplomatique*, hg. von Dumont; *Codex Germaniae*, hg. von Lünig; *Germanicarum rerum scriptores*, hg. von Freher; *Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae* (CDPL), hg. von Dogiel; zur Kritik an diesem Quellenkanon der Völkerrechtsgeschichte Jucker, Völkerrecht, S. 36; Volpin, Ambasciatori, S. 239–241.

<sup>281</sup> URL: <http://www.ieg-mainz.de/friedensverträge/> (12.10.2016); dazu Peters, Friedensverträge. Ein vergleichbares, digitales Erschließungsprojekt zu den grenzübergreifenden Bündnis- und Handelsverträgen bleibt ein Forschungsdesiderat.